

Stadt Nürnberg

Wahlbekanntmachung zur Wahl des Rats für Integration und Zuwanderung am Sonntag, 9. Oktober 2022

1. Am 9. Oktober 2022 findet die Wahl des Rats für Integration und Zuwanderung der Stadt Nürnberg statt. Die Abstimmung dauert von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr.
2. **Das Stimmrecht kann folgendermaßen ausgeübt werden:**
 - 2.1. Die Stadt ist in 29 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis spätestens 18. September 2022 übersandt werden, sind der Stimmbezirk und der Abstimmungsraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten abstimmen können. Sie enthalten einen Hinweis, ob der Abstimmungsraum barrierefrei ist.
 - 2.2. Stimmberechtigte können nur in dem Abstimmungsraum des Stimmbezirks abstimmen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind, also nur in dem auf der Wahlbenachrichtigung angegebenen Abstimmungsraum.
 - 2.3. Die Abstimmenden haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis, Identitätsausweis, oder ihren Reisepass zur Abstimmung mitzubringen.
 - 2.4. Der Stimmzettel wird den Wahlberechtigten beim Betreten des Abstimmungsraums ausgehändigt. Er muss von den Wahlberechtigten allein in einer Wahlzelle des Abstimmungsraums gekennzeichnet werden.
 - 2.5. Die Durchführung der Abstimmung und die Feststellung des Abstimmungsergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung der Abstimmung möglich ist.
3. **Grundsätze für die Kennzeichnung des Stimmzettels:**
 - 3.1. Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln.
 - 3.2. Jede/r Wähler/in hat **insgesamt 12** Stimmen. **Ein/e Kandidat/in** kann jeweils **maximal 3** Stimmen erhalten. Es können nur die auf den amtlichen Stimmzetteln vorgedruckten Bewerberinnen und Bewerber gewählt werden.

Die Stimmenvergabe soll durch ankreuzen, ggfs. mehrfaches ankreuzen der Bewerber/innen erfolgen.
4. Die gekennzeichneten Stimmzettel sind mehrfach so zu falten, dass der Inhalt verdeckt ist.
5. Jede/r Wahlberechtigte kann ihr/sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch eine/n Vertreter/in anstelle der/des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 2 Abs. 3 Satz 2 Wahlordnung für den Rat für Integration und Zuwanderung i.V.m. Art. 3 Abs. 4 Satz 2 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes). Ein/e Wahlberechtigte/r, die/der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer/seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der/des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 2 Abs. 3 Satz 2 Wahlordnung für den Rat für Integration und Zuwanderung i.V.m. Art. 3 Abs. 5 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes).
6. Für Wahlberechtigte, die am Wahltag, den 9. Oktober 2022 verhindert sind und nicht zur Wahl gehen können oder deren Wahllokal nicht barrierefrei ist, die aber auf ein barrierefreies Wahllokal angewiesen sind, besteht die Möglichkeit einer vorgezogenen Stimmabgabe. Diese ist von Dienstag, 4. Oktober 2022, bis Donnerstag, 6. Oktober 2022, in der Zeit von 8.30 Uhr bis 16.30 Uhr und am Freitag, 7. Oktober 2022, in der Zeit von 8.30 Uhr bis 13.00 Uhr im Kleinen Trausaal (1. OG, Zimmer 105, barrierefrei mit Aufzug erreichbar) im Rathaus Hauptmarkt 18, 90403 Nürnberg möglich.
7. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§107a Abs.1 und 3 des Strafgesetzbuchs).

Am 1. September 2022

Stadt Nürnberg

Marcus König
Oberbürgermeister